

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags-Veranstalter: Nr. 2266.

No. 118.

Dienstag, den 1. Oktober.

1901.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Abänderung der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 28. November 1889.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1887 über die Polizei-Verordnung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeinderaths für den Polizeibezirk Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Die §§ 2, Absatz 1, 7 und 9 Absatz 1 der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 28. November 1889 erhalten vom 1. Juni 1890 ab die aus dem nachstehenden Neuabdruck dieser Verordnung ersichtliche abgeänderte Fassung:

§ 1.
Milchverkäufer dürfen die Milch nur in solchen Gefäßen aufbewahren, in welchen dieselbe keine fremdartigen Stoffe aufnehmen kann. Gefäße aus Kupfer, Messing oder Zinn, Zinggefäße mit verletzter Glasur, gusseiserne Gefäße mit bleiblicher Email sind zu dem gedachten Zwecke nicht gestattet.

§ 2.
Als Transportgefäße für die Milch dürfen nur gut gearbeitete hölzerne, ferner Weichblech- oder Messinggefäße, als Messinggefäße nur Weichblechgefäße, mit Ausnahme der Glasgefäße, müssen so weite Öffnungen haben, daß sie bequem mit der Hand gereinigt werden können.

Die an den Transportgefäßen etwa vorhandenen Zapfrohren dürfen nur aus Holz, Kupfer oder Messing bestehen. Bei Zapfrohren aus Kupfer oder Messing muß durch eine gut defende Zinnrinne die Bildung von Grünspan vollständig unmöglich gemacht sein.

§ 3.
In dem Transporte der Milch nach und in der Stadt, soweit dieselbe nicht mittels der Eisenbahn erfolgt, dürfen nur mit einem Reissender zu haltenden Last- oder Lastwagenähnliche Fahrzeuge benutzt werden. Die Milchgefäße müssen auf dem Fuhrwerke in einem von allen Seiten geschlossenen, mit Zinn ausgekleideten Raum untergebracht sein, in welchem sie vor dem Einflusse der Witterung und vor Verunreinigungen aus der Umgebung vollkommen geschützt sind.

In dem für die Milchgefäße bestimmten Räume darf außer den zur Benutzung bei dem Verkauf der Milch bestimmten Wagen nichts Anderes untergebracht sein.

§ 4.
Sogenanntes Geseß, Rückenabfälle und andere faulige oder leicht faulende Gegenstände dürfen auf dem Milchwagen nur vollkommen abgetrennt, und auch überhaupt nur dann mitgeführt werden, wenn sie sich in Gefäßen mit dicht schließenden Deckeln befinden.

Diese Gefäße sind nach jedermaliger Füllung wieder dicht zu schließen und von etwa außen ihnen anhaftendem Schmutz oder Theilen des Inhalts sofort zu reinigen.

§ 5.
Die Milchgefäße des Wagens müssen ebenso wie die zum Einstellen der Milchflaschen dienenden Fachkästen und Flaschenkörbe täglich einer gründlichen Reinigung unterzogen werden.

§ 6.
Milchgefäße dürfen auf Straßen oder in Gassen, Höfen und Thorfahrten nicht ohne Aufsicht aufgestellt werden.

§ 7.
Aus Haushaltungen, in welchen sich an Cholera, Typhus, Fleckfieber, Scharlach oder Diphtherie Erkrankte befinden, darf Milch so lange nicht in den Handel gebracht werden, bis eine Bescheinigung des zuständigen Kreisphysikus darüber vorliegt, daß die Krankheit erloschen oder die erkrankte Person aus der Haushaltung entfernt ist, und daß eine vollständige Desinfektion der Wohnräume, sowie der in der Milchwirtschaft zur Benutzung kommenden Gegenstände stattgefunden hat.

Die Polizei-Direction kann den Verkauf von Milch aus solchen Grundstücken verbieten, auf welchen gesundheitsgefährliche Zustände herrschen, welche nach dem Gutachten des zuständigen Kreisphysikus ansteckende Krankheiten hervorgerufen geeignet sind.

Das Einbringen von Milch nach Wiesbaden aus Ortschaften, in welchen eine der im Absatz 1 erwähnten Krankheiten epidemisch auftritt, ist so lange verboten, bis der zuständige Kreisphysikus bescheinigt hat, daß die Epidemie erloschen ist.

§ 8.
Verkaufsläden und andere Räume, welche zur Aufbewahrung der Milch bestimmt sind, müssen stets sorgfältig rein gehalten und gelüftet werden. Sie dürfen in keinem Falle als Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden.

Die Milchgefäße dürfen nicht offen aufgestellt werden, und es darf zum Reinigen derselben nur ganz reines und abgekochtes Wasser zur Verwendung kommen.

§ 9.
Die Verkäufer von Milch sind verpflichtet, die von ihnen feil gehaltenen Milchsorten entweder als „volle Milch“, oder als „Magermilch“, oder als „saure (dicke) Milch“, oder als „Buttermilch“,

oder als „Rahm“ ausdrücklich zu bezeichnen und die für jede Sorte bestimmten Milchgefäße durch eine entsprechende deutliche und nicht abnehmbare Aufschrift zu kennzeichnen.

Die zum Verkaufe gebrachte „volle Milch“ muß einen Fettgehalt von mindestens 3 pCt. haben. Milch von einem geringeren Fettgehalte darf ebenso wie die abgerahmte Milch nur unter der Bezeichnung „Magermilch“ feilgehalten oder verkauft werden.

Werden geschlossene Milchwagen in Gebrauch genommen, so ist die betr. Aufschrift auf diesen an den betr. Krähnen anzubringen.

§ 10.
Bittere, schleimige, blaue oder rothe Milch, sowie die Milch von Kühen, die an Maul- und Ruusensuche, Perlsucht, Boden, Gelbsucht, Rauchsbrand, an Krankheiten des Uterus, sonstiger Gebärmutterentzündung, Pämie, Erythämie, Vergiftungen, Milzbrand oder Tollwuth leiden, darf weder feilgehalten noch verkauft werden.

Ebenso ist das Feilhalten oder Verkaufen von Milch, welche kurz vor oder innerhalb 10 Tagen nach dem Kalben gewonnen wird, verboten.

§ 11.
Zusätze von Stoffen, welche die Haltbarkeit der Milch befördern sollen, wie Natron, Borax, Salicylsäure sind verboten.

§ 12.
Sofern nicht nach anderen Gesetzen und Verordnungen, insbesondere nach dem Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879, eine höhere Strafe verhängt ist, werden Uebertretungen dieser Verordnungen mit Geldstrafe von 3 bis 30 M. oder mit verhältnismäßiger Haft geahndet.
Wiesbaden, den 8. Mai 1890.
Der Polizei-Präsident. v. Rheinbaben.

Wird veröffentlicht:
Wiesbaden, den 15. März 1901.
Der Polizei-Präsident. v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Auszug aus der Straßenpolizei-Verordnung für die Stadt Wiesbaden vom 18. September 1900.

§ 2. Ziffer 2.
Das Anbieten oder Anpreisen von Verkaufsgegenständen durch Überlauten Rufen oder in anderer geräuschvoller Weise (z. B. mittelst Pfeifen oder anhaltenden Schellens, Hornblasens, Pfeifens) ist verboten.

Ziffer 3.
Ferner ist das Feilbieten von Blumen, Silbern, Spielwaren, Obst, Schwaaren, Getränten, Cigarren, Ansichtspostkarten und dergleichen Verkaufsgegenständen auf öffentlichen Straßen, außer auf solchen von der königlichen Polizei-Direction genehmigten Standplätzen, untersagt.

Ziffer 4.
Zur öffentlichen Straße werden hier, wie überall in dieser Verordnung, auch die öffentlichen Plätze, Wege, Brücken (soweit dieselben nicht der Landespolizei oder dem Feilbieten unterliegen) und Durchgänge, sowie solche im Privatgrundbesitz stehenden Straßen und Wege, in welchen herkömmlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet, endlich auch die vor der Straßenfront der Häuser belegenen Treppen und Rampen gerechnet.

Auf vorstehende Bestimmungen wird hiermit ausdrücklich hingewiesen und bemerkt, daß hiernach auch das Feilbieten, bezw. der Verkauf von „Frucht- und Backwaren“ auf öffentlichen Straßen, außer auf solchen von hier aus genehmigten Standplätzen, untersagt ist.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Auszug

aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Weibewesen vom 17. Februar 1900.

§ 6. Durchreisende Fremde.
Durchreisende Fremde (Badegäste, Reisende etc.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnungsgeber bei dem Bureau des Polizeireviers an- bezw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirthe haben täglich bis 11 Uhr Vormittags alle während des vorhergehenden Tages oder während der Nacht angekommenen bezw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des Polizeireviers an- bezw. abzumelden.

Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch zwei Meldebücher, welche enthalten müssen: Vor- und Nachname, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Gast- und Herbergswirthe sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten, das jedem jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten. Vorstehendes wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung und Verwendung von Rechenapparaten von den Lieferanten Gewähr für die richtige Ausführung und Aufstellung dieser Apparate verlangen müssen.
Wiesbaden, den 24. Mai 1901.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Ortsstatut,

betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 130, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 261 und folgende) wird nach Anhörung des hiesigen Gewerbevereins und Arbeiter unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeindebezirk der Stadt Wiesbaden Nachstehendes festgesetzt:

§ 1.
Alle im gedachten Bezirke sich regelmäßig aufhaltenden gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehülften, Lehrlinge, Fabrikarbeiter), mit Ausnahme der Lehrlinge und Gehülften in Handelsgeschäften, sind verpflichtet, bis zum Ende des Schuljahres, innerhalb dessen sie das 17. Lebensjahr vollenden, die hieselbst errichtete öffentliche gewerbliche Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte Theil zu nehmen.

Die Festlegung der Tage und Stunden des Unterrichts erfolgt durch den Magistrat und wird in dem Ordonnir für die amtlichen Bekanntmachungen des Magistrats zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 2.
Befreit von dieser Verpflichtung sind nur solche gewerbliche Arbeiter, die den Nachweis führen, daß sie diejenige Kenntniß und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Ziel der Anstalt bildet.

§ 3.
Gewerbliche Arbeiter, welche das fortbildungsschulmäßige Alter überschritten haben oder in dem Gemeindebezirke nicht wohnen, aber beschäftigt werden, können, wenn der Magistrat, auf ihren Wunsch zur Theilnahme am Unterrichte zugelassen werden. Der Schulvorstand (Kuratorium) bestimmt über die Zulassung solcher Schüler.

§ 4.
Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines geordneten Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1) Die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen Arbeiter müssen sich zu dem für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen der Schulleitung ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Theil versäumen.

2) Sie müssen die ihnen als nöthig bezeichneten Lernmittel in den Unterricht mitbringen.

3) Sie haben die Bestimmungen des für die Fortbildungsschule erlassenen Schulreglements zu befolgen.

4) Sie müssen in die Schule sauber gewaschen und in reinlicher Kleidung kommen.

5) Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulintelligenz und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.

6) Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unflugs und Vornehms zu enthalten.

Zu widerhandlungen werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verhängt ist.

§ 5.
Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Mündel nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 6.
Die Gewerbe-Unternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten nach vorstehenden Bestimmungen (§ 1) schulpflichtigen, gewerblichen Arbeiter spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Magistrat anzumelden und spätestens am 3. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, bei dem Magistrat wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet im Unterrichte erscheinen können.

§ 7.
Die Gewerbe-Unternehmer haben einem von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein gewerblicher Arbeiter aus bringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nöthigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 8.
Eltern und Vormünder, die dem § 5 entgegenhandeln, und Arbeitgeber, welche die im § 6 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht, oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten, schulpflichtigen Lehrlinge, Gesellen, Gehülften und Fabrikarbeiter ohne Erlaubniß

aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht ganz oder zum Theil zu veräumen, oder ihnen die im § 7 vorgeschriebene Bescheinigung nicht mitgeben, wenn der schulpflichtige Krankheits halber die Schule verläßt, werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.
Der Magistrat. v. Jöckel.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1, Absatz 2 des Ortsstatuts vom 28. Januar 1897, betr. die gewerbliche Fortbildungsschule hieselbst, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Beschlüsse des hiesigen Fortbildungsschulunterrichts vom Beginn des Wintersemesters ab in die Stunden von 5-7 Uhr Abends zu verlegen.
Wiesbaden, den 27. September 1901.
Der Magistrat. v. Jöckel.

Ortsstatut,

betreffend die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung des Kanalnetzes der Stadt Wiesbaden.

Die §§ 10 und 11 des Ortsstatuts vom 11. April 1891, betreffend Kanalnetze, werden auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 6. Juli - 5. Oktober - 1900 aufgehoben. Dagegen greifen folgende Bestimmungen Platz:

§ 1.
Begründung der Zahlungsfrist.

Für alle bebauten Grundstücke, die nach Maßgabe der vollständigen Vorschriften an die öffentlichen Kanäle bereits angeschlossen sind oder in der Folge zum Anschluß gelangen, ist als Vergütung für die Benutzung des öffentlichen Kanalnetzes eine Gebühr an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 2.
Fälligkeit der Gebühr.

Die Gebühr wird fällig:
a) für bisher an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen Grundstücke, die nach polizeilichen Vorschriften entsprechend angelegte Grundstücke bei Beginn der Anbauarbeiten,
b) für bereits angeschlossen Grundstücke, sobald die bestehenden Entwässerungsanlagen des Grundstücks ganz oder theilweise erneuert oder einer Veränderung unterzogen werden, zu deren Ausführung die baupolizeiliche Genehmigung eingeholt werden muß. Dabei ist es ohne Belang, ob die Grundstücke in den Straßensystemen an der alten Stelle erfolgt oder nicht.

§ 3.
Betrag und Berechnung der Gebühr.

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Straßenfrontlänge des betreffenden Grundstücks und beträgt für den laufenden Frontmeter 25 M. Bei Grundstücken und Gebäuden wird die längere Front berechnet. Für Grundstücke, welche an mehr als zwei Straßen, oder welche, ohne Grundstücke zu sein, an zwei Straßen liegen, werden die Straßenfrontlängen zusammengerechnet, doch ist der Magistrat berechtigt, im Einzelfalle eine oder mehrere Fronten bei der Berechnung der Gebühr außer Anschlag zu lassen.

Ist die Straßenfront geringer als die Hausfront, so bemisst sich die Gebühr nach der Länge der Hausfront.

Für Grundstücke in den Landhausquartieren soll jedoch die Gebühr bei engeräumiger Bebauungsweise mindestens 400 M., bei weiträumiger Bebauungsweise mindestens 600 M. betragen, auch wenn weder die Haus- noch die Straßenfront das Maß von 16 oder von 20 Metern erreichen. Für die Festsetzung der Frontlänge eines Grundstücks ist die Eintheilung und Bezeichnung im Stockbuch oder die sonstige amtliche Bezeichnung nicht allein entscheidend. Es ist vielmehr die ganze Front der thatsächlich mit dem zu entwässernden Gebäude wirtschaftlich zusammenhängenden Liegenschaft, einzeln, ob solche mehrere Grundstücksnummern trägt, oder nicht, und ob dieselbe aus Hof, Garten, Park oder anderen Flächen besteht, maßgebend.

Wird die Frontlänge eines bebauungsrechtlichen Grundstücks nachträglich dadurch vergrößert, daß ein Nachbargrundstück, für welches noch keine Gebühr entrichtet ist, wirtschaftlich mit ihm vereinigt wird, so erweitert sich die Zahlungspflicht nach Maßgabe des Zuwachses der Frontlänge.

§ 4.
Befreiung von der Gebühr.

Befreit von der Gebühr sind diejenigen Grundstücke oder Grundstücke, für die ein Beitrag zu den Kosten der Grundstücksentwässerung nach den bisher geltenden katastrischen Bestimmungen oder auf Grund besonderer Vereinbarung bereits geleistet worden ist.

§ 5.
Haftbarkeit.

Neben dem zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr im Stockbuche eingetragenen Eigentümer des Grundstücks haften der oder die Rechtsnachfolger solidarisches für die Zahlung der Gebühr.

§ 6.
Rechtsmittel.

Dem Abgabepflichtigen stehen die im § 69 ff. des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Rechtsmittel zu.

§ 7.
Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.
Der Magistrat.

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden vom 22. bis einschl. 28. September.

Table with multiple columns listing prices for various goods like coffee, flour, oil, and meat. Columns include item names, quality, and prices in different units.

Wiesbaden, den 28. September 1901.

Städt. Revis.-Amt.

Aufforderung.

Die Versicherung von Gebäuden gegen Feuerfahden...

Die diesigen Gebäudebesitzer werden hierdurch ersucht, Anmeldungen wegen Erhöhung, Aufhebung oder Veränderung...

Wiesbaden, den 28. September 1901. Der Magistrat. In Vert.: Körner.

Das Jagdpachtgeld pro 1902 soll demnächst zur Verteilung kommen. Ein namenhaftes Bescheinigung der beteiligten Grundbesitzer...

Wiesbaden, den 27. September 1901. Der Magistrat. In Vert.: Körner.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Collecte für den Central-Vereinsfonds wird durch die hierzu angenommenen Collectanten...

Wiesbaden, den 27. September 1901. Der Magistrat. In Vert.: Körner.

Bekanntmachung.

Für die Verbindungsstraße zwischen Mühl- und Karstraße ist vom Magistrat der Name 'Reifenbachstraße'...

Wiesbaden, den 27. September 1901. Der Magistrat. In Vert.: Frobenius.

Verdingung.

Die Ausführung der Steinbildhauerarbeiten für die Erweiterungsarbeiten des königlichen Theaters...

Wiesbaden, den 27. September 1901. Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau. Geuzner, Königl. Bau Rath.

Bekanntmachung.

Bei Revisionen von Hausentwässerungs-Anlagen wurde mehrfach wahrgenommen, daß die Wassererschlässe...

Wiesbaden, den 27. September 1901. Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau. Geuzner, Königl. Bau Rath.

Bekanntmachung.

Die städtische Feuerwache ist unter No. 46 an das Fernsprechnetz angeschlossen...

Wiesbaden, den 29. September 1901. Kgl. Güter-Abfertigung.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der Steinbildhauerarbeiten für die Erweiterungsarbeiten des königlichen Theaters...

Wiesbaden, den 27. September 1901. Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau. Geuzner, Königl. Bau Rath.

Bekanntmachung.

Die Reinigung soll in der Regel monatlich ein- bis zweimal vorgenommen werden...

Wiesbaden, den 27. September 1901. Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau. Geuzner, Königl. Bau Rath.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der Steinbildhauerarbeiten für die Erweiterungsarbeiten des königlichen Theaters...

Wiesbaden, den 27. September 1901. Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau. Geuzner, Königl. Bau Rath.

Feldpolizeiliche Aufforderung.

Die Grundbesitzer in der diesigen Gemarkung werden hierdurch ersucht, Anmeldungen wegen fehlender Grenzzeichen...

Wiesbaden, den 28. September 1901. Das Feldgericht.

Städt. Leihhaus zu Wiesbaden.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniss, daß das städtische Leihhaus...

Wiesbaden, den 28. September 1901. Die Leihhaus-Deputation.

Zum Schutze der Feuer-Telegraphen.

Die §§ 317 und 318 des Deutschen Reichs-Strafgesetzbuches bedrohen denjenigen, welcher eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt...

Wiesbaden, den 28. September 1901. Der Brand-Director.

Bekanntmachung.

Die städtische Feuerwache ist unter No. 46 an das Fernsprechnetz angeschlossen...

Wiesbaden, den 29. September 1901. Kgl. Güter-Abfertigung.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der Steinbildhauerarbeiten für die Erweiterungsarbeiten des königlichen Theaters...

Wiesbaden, den 27. September 1901. Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau. Geuzner, Königl. Bau Rath.

Bekanntmachung.

Die Reinigung soll in der Regel monatlich ein- bis zweimal vorgenommen werden...

Wiesbaden, den 27. September 1901. Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau. Geuzner, Königl. Bau Rath.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der Steinbildhauerarbeiten für die Erweiterungsarbeiten des königlichen Theaters...

Wiesbaden, den 27. September 1901. Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau. Geuzner, Königl. Bau Rath.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der Steinbildhauerarbeiten für die Erweiterungsarbeiten des königlichen Theaters...

Wiesbaden, den 27. September 1901. Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau. Geuzner, Königl. Bau Rath.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der Steinbildhauerarbeiten für die Erweiterungsarbeiten des königlichen Theaters...

Wiesbaden, den 27. September 1901. Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau. Geuzner, Königl. Bau Rath.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der Steinbildhauerarbeiten für die Erweiterungsarbeiten des königlichen Theaters...

Wiesbaden, den 27. September 1901. Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau. Geuzner, Königl. Bau Rath.

Nassauische Landesbibliothek.

Verzeichniss der neu hinzugekommenen Bücher, die vom 30. September 1901 an im Lesezimmer ausgestellt sind...

Wiesbaden, den 28. September 1901. Die Landesbibliothek.

Niederländische Dampfschiff-Rhederei.

Salonboote mit Schlafkabinen. Tägliche Tourfahrten ab Mainz 6 Uhr Morgens...

Wiesbaden, den 28. September 1901. Die Niederländische Dampfschiff-Rhederei.

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt.

August Waldmann. Im Anschluss an die Wiesbadener Strassenbahn (alle 7 1/2 Min.) Fahrplan ab 28. April 1901...

Wiesbaden, den 28. September 1901. Die Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt.

Dampfer-Fahrten.

Hamburg-Amerika-Linie. (Generalvertr. der Gesellschaft: L. Rettenmayer, Rheinstraße 21.) F 308

Wiesbaden, den 28. September 1901. Die Hamburg-Amerika-Linie.

Rheindampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich: Morgens 8, 9, 25 (Schnellfahrt)...

Wiesbaden, den 28. September 1901. Die Rheindampfschiffahrt.

Concursverfahren.

Das Concursverfahren über das Vermögen der Pensioninhaberin Frau Dr. Clouth, Marie Amalie, gen. Olga, geb. v. Grimm, zu Frankfurt a. M., Beethovenstr. 71, ist...

Wiesbaden, den 27. September 1901. Der Concursverwalter.

Concursverfahren.

Das Concursverfahren über das Vermögen der Pensioninhaberin Frau Dr. Clouth, Marie Amalie, gen. Olga, geb. v. Grimm, zu Frankfurt a. M., Beethovenstr. 71, ist...

Wiesbaden, den 27. September 1901. Der Concursverwalter.

Concursverfahren.

Das Concursverfahren über das Vermögen der Pensioninhaberin Frau Dr. Clouth, Marie Amalie, gen. Olga, geb. v. Grimm, zu Frankfurt a. M., Beethovenstr. 71, ist...

Wiesbaden, den 27. September 1901. Der Concursverwalter.

Concursverfahren.

Das Concursverfahren über das Vermögen der Pensioninhaberin Frau Dr. Clouth, Marie Amalie, gen. Olga, geb. v. Grimm, zu Frankfurt a. M., Beethovenstr. 71, ist...

Wiesbaden, den 27. September 1901. Der Concursverwalter.

Concursverfahren.

Das Concursverfahren über das Vermögen der Pensioninhaberin Frau Dr. Clouth, Marie Amalie, gen. Olga, geb. v. Grimm, zu Frankfurt a. M., Beethovenstr. 71, ist...

Wiesbaden, den 27. September 1901. Der Concursverwalter.